



AZ L-15.421-01.01/96

ANTRAG Nr. 22/14

nach § 17 GeschO

Betr.: **Beachtung staatlicher Grundrechte, Ergänzung § 2 KV**

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

Verweisung an

B. Beschluss vom

Annahme:

einstimmig

mit Mehrheit

bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

Ablehnung

C. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

§ 2 des Kirchenverfassungsgesetzes vom 24. Juni 1920 in derzeit gültiger Fassung werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Kirchliches Recht und kirchliche Verwaltung sind unter Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze dem kirchlichen Auftrag verpflichtet. Die staatlichen Grundrechte finden Beachtung, soweit sie ihrem Wesen nach auf die kirchliche Rechtsordnung anwendbar sind und nicht in Widerspruch zu Auftrag und Selbstverständnis der Landeskirche stehen.“

Begründung:

Nach § 2 des Kirchenverfassungsgesetzes derzeitiger Fassung ist die evangelische Landeskirche eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes selbständig ordnet und verwaltet. § 2 nimmt damit Bezug auf Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 137 Absatz 2 der Weimarer Reichsverfassung. Die Bezugnahme hat zur Konsequenz, dass kirchliche Rechtssetzung und Verwaltung im Bereich kirchlicher Selbstbestimmung teilweise gar nicht, teilweise nur eingeschränkt an die staatlichen Grundrechte gebunden sind. Da Grundrechtsverletzungen und grundrechtstypische Gefährdungslagen aber auch durch die kirchliche Rechtssetzung und Verwaltung verursacht werden können, ist es erforderlich, die fundamentalen rechtsstaatlichen und grundrechtlichen Verbürgungen des staatlichen Rechts auch innerhalb der kirchlichen Rechtsordnung zu garantieren.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 2 Kirchenverfassungsgesetz stellt einerseits klar, dass die genannten Grundrechtsverbürgungen grundsätzlich auch im kirchlichen Rechtsbereich Anwendung finden, verzichtet andererseits aber darauf, das staatliche Recht unbesehen auf die kirchliche Rechtsordnung zu übertragen. Denn viele Grundrechte sind ihrer Natur nach staatsgerichtet und damit von vorneherein nicht auf den kirchlichen Bereich übertragbar; bei manchen Grundrechten fehlt es zudem an praktischen Anwendungsmöglichkeiten im kirchlichen Recht. Mit Blick hierauf benötigen die zur Anwendung und Auslegung des kirchlichen Rechts berufenen Institutionen – allen voran das Kirchliche Verwaltungsgericht – Flexibilität und Elastizität bei der Beurteilung, ob

staatliche Grundrechtsverbürgungen im Einzelfall tatsächlich auf kirchenrechtliche Sachverhalte übertragen werden können. Die notwendige Flexibilität wird durch Satz 3 der vorgeschlagenen Regelung hergestellt. Der Hinweis auf die Anwendbarkeit staatlicher Grundrechte „ihrem Wesen nach“ gibt den zur Auslegung des kirchlichen Rechts berufenen Institutionen eine rechtliche Handhabe dafür, bestimmte staatliche Grundrechte ganz oder teilweise als nicht übertragbar einzustufen. Der Vorbehalt des fehlenden Widerspruchs zu Auftrag und Selbstverständnis der Landeskirche ermöglicht, dass bestimmte Grundrechte dann, wenn sie als prinzipiell übertragbar angesehen werden, im Einzelfall (z. B. im Interesse des Tendenzschutzes) restriktiv interpretiert werden können.

Auch wenn die hier vorgeschlagene Ergänzung von § 2 des Kirchenverfassungsgesetzes im Interesse einer flexiblen Interpretationsfähigkeit bewusst allgemein formuliert werden soll, ist davon auszugehen, dass jedenfalls bestimmte fundamentale Grundsätze des staatlichen Rechts auch im kirchlichen Rechtsbereich Geltung beanspruchen. Hierzu gehört das Gebot der Achtung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes), das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes), der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes), die besonderen Differenzierungsverbote wegen der Herkunft und des Geschlechts (Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes), der Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes) und die grundlegenden rechtsstaatlichen Verbürgungen (Recht auf faires Verfahren, Vertrauensschutz, Anspruch auf rechtliches Gehör innerhalb angemessener Frist, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit), Koalitionsfreiheit (Art. 9 des Grundgesetzes). Dagegen finden jedenfalls das staatliche Grundrecht auf Glaubens- und Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 des Grundgesetzes) und das staatliche Differenzierungsverbot wegen des Glaubens und der religiösen Anschauung (Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) im kirchlichen Bereich grundsätzlich keine Anwendung.

Stuttgart, 10. Juni 2014

- | | | |
|------------------------------|----------------------------|------------------------|
| 1. Prof. Dr. Martin Plümicke | 2. Elke Dangelmaier-Vinçon | 3. Jutta Henrich |
| Dr. Carola Hoffmann-Richter | Dr. Viola Schrenk | Angelika Klingel |
| Ulrike Sämann | Christiane Mörk | Rolf Wörner |
| Ruth Bauer | Dr. Heidi Buch | Robby Höschele |
| Dr. Karl Hardecker | Markus Mörike | Anita Gröh |
| Werner Stepanek | Werner Pichorner | Kerstin Vogel-Hinrichs |
| Brigitte Lösch | Dr. Waltraud Bretzger | Dr. Harald Kretschmer |